STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 98
M. 1: 500

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung DER BEKANNTMACHUNG vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung DER BEKANNTMACHUNG vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 24. APRIL 1975 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

▬ ▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 98

-•-•-•-•- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.

MK **Kerngebiete gem. § 7 BauNVO**

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.

Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen

1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen

sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

WA **Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO**

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

🟧 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

🟩 Öffentliche Grünfläche (Grünanlage) MIT KINDERSPIELPLATZ

Überbaubare Grundstücksflächen

im MK-Gebiet / im WA-Gebiet: Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.

max III, II, IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GRZ Grundflächenzahl

○ Geschoßflächenzahl (GFZ)

⊕ Vorhandene, zu erhaltende Bäume

B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften

Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.

▥ Schützenswerte Bürgerbauten der Vergangenheit laut o.g. Satzung.

C. Gestaltungsvorschriften

Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein. Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN ZIEGELN ODER PFANNEN EINZUDECKEN.

D. Nachrichtliche Darstellungen

o—o—o Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

—···—···— Flurgrenze

z.B. 183 Flurstücksnummer

Fl. Flurnummer

▬ Wasserflächen

- - - - RICHTFUNKTRASSE SOEST - HAMM

ANSCHLUSS BEBAUUNGS-PLAN NR. 37
ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 97
ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN NR. 99
POLLHOFSTRASSE
Auf der Borg
AUF DER BORG
ULRICHERSTRASSE
HAARHOFSGASSE
KÜTZELBACH
BACHSTIEGE
SCHÜNGELGASSE
Bleichergasse
BACHSTEINGASSE
ULRICH - JAKOBI - WALLSTRASSE
STADTUMWALLUNG
GRANDWEG - ULRICHER - WALLSTRASSE
RICHTFUNKTRASSE
ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
EINSCHL. KINDERSPIELPLATZ
SPIELPLATZ
SANDKASTEN
BALLSPIELPLATZ
PARKPLATZ
(DEUTSCHE BUNDESPOST) - ORTSVERMITTLUNGSSTELLE -
(FEUERWEHR U. RETTUNGSDIENST)
(ALDEGREVER-GYMNASIUM) Turnhalle
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
EV. KINDERGARTEN
FL. 55
FL. 54
BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
(EV. VERSORGUNGSHAUS, MÜTTER- U. SÄUGLINGSHEIM)
GEÄNDERT DURCH RATSBESCHLUSS VOM 24.4.75
MK max III GRZ 1,0 2,0
WA max III GRZ 0,4 1,0
WA max II GRZ 0,4 0,8
MK max III GRZ 1,0 2,0
WA max II GRZ 0,4 0,8
max IV GRZ 0,4 1,1
100m
NEUE FESTSETZUNGEN SIEHE ÄNDERUNGSBLATT NR. 1
SIEHE BEBAUUNGSPLAN NR. 98 NEU

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 19.6.1975 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 98 TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEM. § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) AM 11.7.1975 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER Kippes

Stadt Soest 9

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 7.5.1975

Kreis Soest 35

KREISVERMESSUNGS~~RAT~~DIREKTOR

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM JAHRE 1974
STADTPLANUNGSAMT

ANGEFERTIGT:
SOEST, IM APRIL 1974
STADTPLANUNGSAMT

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 98 IST GEM. § 2 (1) DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT SOEST AM 2. APRIL 1974 BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 (6) BBAUG FÜR DIE DAUER EINES MONATS VOM 2.9.1974 BIS 3.10.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 19.8.1974 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

SOEST, DEN 4.10.1974

STADTDIREKTOR

GEM. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GVNW S.656 BZW SGV NW 2020) UND § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S 341) UND § 103 DER BAU ONW IN DER FASSUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 24.4.1975 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 19.6.1975 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 23.6.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Der Regierungspräsident Arnsberg 68